



# MERKBLATT UND MELDEBOGEN

## zur Registrierung von Lebensmittelunternehmen

Veterinärwesen und Landwirtschaft  
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen, Tierschutz  
Tel. 06131 6 93 33-4102  
Fax 06131 6 93 33-4199  
E-Mail  
abt41@mainz-bingen.de

- alle Angaben sind zwingend erforderlich und vollständig zu treffen! –

Seite 1 von 3

zutreffendes bitte ankreuzen

Stand: 01.10.2017

Art der Meldung:

Anmeldung

Änderung

Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte

(soweit abweichend von den Kontaktdaten)

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

Handy:

E-Mail:

Betriebsart / Tätigkeit

Erzeuger (Urproduktion)

Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen

Hersteller/Abpacker

Einzelhändler

Dienstleistungsbetrieb

Sonstiges:

Angaben zum Produktsortiment

### Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29  
55116 Mainz  
Tel. Zentrale 06131 6 93 33-0  
Fax Zentrale 06131 6 93 33-4098

- Eingang barrierefrei

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

### Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
Montag - Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

### Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Mittwoch: 07.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag: 07.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 07.00 - 12.30 Uhr

### Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ



## Hinweis

Nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene haben Unternehmer/-innen, die ein Gewerbe auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln ausüben, den Betrieb der zuständigen Behörde zu melden. Zu ihnen gehören neben Bäckereien, Metzgereien und Filialen, auch Gaststätten, Straußwirtschaften, mobile und ortsfeste Imbissbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe mit Lebensmittelerzeugung und Winzer, daneben Betriebe, die unentgeltlich Lebensmittel abgeben, wie die sog. Tafeln sowie auch Betriebe, die eine reine Maklertätigkeit ausüben. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen. Auch wesentliche Änderungen sind zu melden. Die Registrierung erfolgt mit dem ausgefüllten Standard-Meldebogen.

## Meldepflicht für Lebensmittelunternehmer gilt auch für die Primärproduktion

Aus aktuellem Anlass weist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen auf die seit 2004 geltende Meldepflicht auch für Lebensmittelunternehmer hin, die in der Primärproduktion tätig sind. Zur Klarstellung:

- **Primärproduktion**

Primärproduktion bezeichnet die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau pflanzlicher Erzeugnisse wie Getreide, Obst, Gemüse und Kräuter sowie die Erzeugung, die Aufzucht oder die Haltung von Lebensmittel liefernden Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb und damit zusammenhängende Tätigkeiten wie das Ernten, das Melken, die Gewinnung von Honig aus der Imkerei und die landwirtschaftliche Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Darüber hinaus umfasst Primärproduktion auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

- **Wer muss sich melden?**

Grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Lebensmittel erzeugen oder der Lebensmittelgewinnung dienende Nutztiere halten (also beispielsweise auch Erzeuger von Braugerste, Imker oder Schweinemäster). Meldepflichtig ist auch, wenn sich wichtige Veränderungen bei den Tätigkeiten oder bei den verantwortlichen Personen ergeben oder wenn die Tätigkeit eingestellt wird (Betriebsaufgabe).

- **Ausnahmen von der Meldeverpflichtung**

Ausgenommen sind Betriebe, die ausschließlich für ihren privaten häuslichen Gebrauch produzieren.

Ausgenommen sind auch Betriebe, die „kleine Mengen“ von Getreide, Obst, Gemüse und Kräuter, Honig, Eier und geschlachtete Fische und erlegtes Wild direkt an den Endverbraucher abgeben oder lokale Einzelhandelsgeschäfte beliefern, welche die Erzeugnisse ihrerseits unmittelbar an den Endverbraucher abgeben. Diese „kleinen Mengen“ sind in der Lebensmittelhygiene-Verordnung näher definiert, sie sind im Falle von direkter Abgabe an Verbraucher auf haushaltsübliche Mengen beschränkt, bei Abgabe an Betriebe des Einzelhandels auf Mengen, die der für den jeweiligen Betrieb tagesüblichen Abgabe an Verbraucher entsprechen. Bei erlegtem Wild wird maximal die Strecke eines Jagdtages als kleine Menge definiert. Eier aus eigener Erzeugung von Betrieben mit weniger als 350 Legehennen werden ebenfalls als „kleine Menge“ toleriert.

- **Wenn ich unsicher bin, ob ich meine Tätigkeit melden muss?**

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie der Meldepflicht unterliegen oder Sie nicht wissen, ob Sie schon als Lebensmittelunternehmer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen amtlich bekannt sind, z.B. nach Tiergesundheitsrecht oder Jagdrecht oder im Agrarförderantrag die Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer erklärt haben, gibt Ihnen die Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter der 06131 6 93 33-4102 gerne Auskunft.

**Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.**

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Lebensmittelunternehmer

**Antrag bitte vollständig ausfüllen und zurücksenden an:**

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Veterinärwesen und Landwirtschaft  
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen, Tierschutz  
Große Langgasse 29  
55116 Mainz**

Telefax: 06131 6 93 33-4199  
E-Mail: [abt41@mainz-bingen.de](mailto:abt41@mainz-bingen.de)